

## LEITLINIE FÜR LIQUID - KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

---

Die Interessengemeinschaft E-Dampfen (IG-ED) stellt hiermit ihre Leitlinie für E-Liquid - Kennzeichnung und Verpackung vor. Diese ist als Empfehlung für Händler und Hersteller zu verstehen und soll im Rahmen unseres Bestrebens nach Produktsicherheit auch eine Orientierung für den Verbraucher bieten.

- Bezeichnung: Liquid für E-Zigaretten (oder elektrische Zigaretten), E-Liquid
- Kindersicherheitsverschluss - bei Liquid mit Nikotin
- Keine Abbildungen von Lebensmitteln (zb. Früchte) - bei Liquid mit Nikotin
- Angabe der Nikotinkonzentration in mg/ml oder Prozent
- Gefahrenstoffsymbolkennzeichnung lt. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Blindentastmarke (tastbare Gefahrenhinweise) – bei Liquid mit Nikotin
- Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum lt. Richtlinie 2000/13 (EG)
- Angabe der Inhaltsstoffe
- Auflistung des Mischungsverhältnisses der Basis in Prozentanteilen
- Bezeichnung der Aromen nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1334/2008
- Angabe eines Allergiehinweises wenn dies lt. EU-Verordnung erforderlich ist
- Angabe des Alkoholgehaltes – ab 1,2 % Vol., lt. Richtlinie 2000/13 (EG)
- Nettofüllmenge
- Angabe Lagerungsempfehlung: Kühl und dunkel lagern
- Schriftgröße gut lesbar
- Beständige, unverwischbare Etikettierung
- Warnhinweise: - bei Liquid mit Nikotin
  - außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren aufbewahren
  - nicht zum Verzehr geeignet